

# Beitragsordnung

des Vereins

„Simulation des Europäischen Parlaments in Oldenburg“

## Vorbemerkung

Bei dieser Beitragsordnung handelt es sich um eine Vereinsordnung des Vereins Simulation des Europäischen Parlaments in Oldenburg e.V. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, wird jedoch aufgrund von § 7 Absatz 1 der Vereinssatzung erlassen. Sie regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die organisatorischen Abläufe ihrer Erhebung. Sie kann nach Maßgabe der Vereinssatzung nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der **monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder** beträgt  
**EUR 5,00.**
- (2) Sofern ordentliche Mitglieder Angehörige einer in § 3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung genannten Personengruppe sind, können sie abweichend von Satz 1 einen ermäßigten monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 0,00 entrichten.
- (3) Der **monatliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder** beträgt  
**EUR 0,00.**
- (4) Nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 dieser Beitragsordnung kann der vertretungsberechtigte Vorstand ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

## § 2 Aufnahmegebühren

- (1) Die **Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder** beträgt  
**EUR 0,00.**
- (2) Die **Aufnahmegebühr für Fördermitglieder** beträgt  
**EUR 0,00.**

- (3) Nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 dieser Beitragsordnung kann der vertretungsberechtigte Vorstand ordentliche Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.
- (4) Auch bei einem Wiedereintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr zu entrichten. Ein Wiederaufleben der Mitgliedschaft im Sinne von § 8 Absatz 4 Satz 4 und 5 der Vereinssatzung löst hingegen keine Verpflichtung zur neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr aus.

### **§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen von der Zahlungspflicht**

- (1) Angehörigen der nachfolgend genannten Personengruppen steht eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 dieser Beitragsordnung zu:
  1. Schüler\*innen, Studierende, Referendar\*innen und Auszubildende
  2. Rentner\*innen und Pensionär\*innen
  3. Personen, die Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst oder einen Jugendfreiwilligendienst ableisten
  4. Erwerbslose
  5. Empfänger\*innen von Transferleistungen nach SGB II und SGB XII
- (2) Auf Nachfrage ist dem vertretungsberechtigten Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer der in Absatz 1 genannten Personengruppe ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 2 Satz 1 der Vereinssatzung in Einzelfällen selbstständig und nach eigenem Ermessen über eine angemessene und in Ausnahmefällen sogar vollständige zeitweilige Beitragsbefreiung oder eine Beitragsstundung abschließend entscheiden. Gleiches gilt für die Befreiungen von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (4) Sofern ordentliche Mitglieder nicht mehr den im § 3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung genannten Personengruppen angehören, haben diese es dem vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (5) Die Regelungen aus Absatz 3 finden auf Fördermitglieder unter der Maßgabe, dass die Zuständigkeit abweichend dem Gesamtvorstand obliegt, entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Anfang des dritten Quartals für das gesamte Kalenderjahr fällig.

- (2) Die Zahlung ist grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung in der ersten Juliwoche zu leisten.
- (3) Im Falle von Rücklastschriften verpflichten sich die Mitglieder, alle dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen. Bei mehr als einer Rücklastschrift im Kalenderjahr kann vom betroffenen Mitglied zusätzlich die Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 verlangt werden.
- (4) Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmeersuchens in voller Höhe fällig und ist grundsätzlich per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu entrichten. Die Regelung des Absatzes 3 gilt auch für die Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (5) Anstelle der Nutzung des Lastschriftverfahrens (Absatz 2 und Absatz 4) kann in Ausnahmefällen auch eine Barzahlung an den\*die Schatzmeister\*in geleistet werden, sofern diese\*r zum entsprechenden Zeitpunkt zur Entgegennahme von Bargeld bereit ist.

## **§ 5 Mahnwesen und Inkasso**

- (1) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand sind, sind mindestens in Textform kostenfrei zu mahnen.
- (2) Über Inkassomaßnahmen jeder Art entscheidet der\*die Schatzmeister\*in.

## **§ 6 Pflichtdienste für ordentliche Mitglieder**

- (1) Von allen ordentlichen Mitgliedern sind nach Maßgabe dieser Beitragsordnung jährlich Pflichtdienste für den Verein abzuleisten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat pro Kalenderjahr 12 Zeitstunden von jeweils 60 Minuten als Pflichtdienste abzuleisten. Mitglieder, welche eingetreten sind ohne das 18. Lebensjahr vollendet zu haben, haben in ihrem ersten Jahr die Anzahl der vollen Monate, welches sie Mitglied des Vereins waren an Zeitstunden Pflichtdienste abzuleisten.
- (3) Als Pflichtdienste gelten insbesondere
  1. die Teilnahme an der Simulation des Europäischen Parlaments in Oldenburg als politisches Planspiel für Schüler\*innen und Studierende, als normale\*r Teilnehmer\*in,
  2. die Teilnahme an der Simulation des Europäischen Parlaments in Oldenburg als politisches Planspiel für Schüler\*innen und Studierende, als Teil des Orga-Teams,
  3. die Teilnahme an der jährlichen Inventur des Lagers,
  4. weitere vom Gesamtvorstand als solche ausgewiesene Tätigkeiten.

Als Pflichtdienste gilt nicht die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder werden durch den Gesamtvorstand rechtzeitig im Voraus über die Möglichkeit der Ableistung von Pflichtdiensten per E-Mail informiert.
- (5) Die Zeiterfassung über bereits geleistete Pflichtdienste obliegt dem Gesamtvorstand. Auf Verlangen können Mitglieder im laufenden Kalenderjahr einen Auszug über bereits geleistete Pflichtdienste erhalten.
- (6) Eine Mitarbeit im Gesamtvorstand über eine ganze Amtsperiode deckt sämtliche Dienstverpflichtungen vollumfänglich ab. Sollte ein Vorstandsmitglied keine volle Amtsperiode tätig sein, so wird vom restlichen Gesamtvorstand eine billige und gerechte Lösung zur Ableistung ggf. noch ausstehender Pflichtdienste gefunden.
- (7) Für nicht abgeleistete Pflichtdienste ist von jedem ordentlichen Mitglied eine **Ersatzleistung pro nicht vollständig geleisteter Zeitstunde** in Höhe von

**EUR 5,00**

an den Verein zu entrichten. Die Ersatzleistung wird zum 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres durch den vertretungsberechtigten Vorstand per Lastschrift eingezogen. Die Regelung des § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (8) Die Regelung des § 3 Absatz 3 gilt für Pflichtdienste und für Ersatzleistungen anstelle von nicht geleisteten Pflichtdiensten entsprechend.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.01.2020 beschlossen und tritt am 11.01.2020 in Kraft.